Angehörige als rechtliche Betreuer

Von Rolf Marschner

 Ob Angehörige als rechtliche Betreuer geeignet sind, ist eine manchmal schwierige und von den Beteiligten oft unterschiedlich beantwortete Frage. Nicht selten kommt es vor, dass psychiatrisch Tätige Vorbehalte gegen Angehörige als rechtliche Betreuer äußern, weil befürchtet wird, dass sich diese mit den Betroffenen zu stark identifizieren und ggf. ablehnende Haltungen gegenüber der angebotenen psychiatrischen Behandlung unterstützen. Dem widerspricht, dass in dem ab dem 01.01.2023 geltenden Betreuungsrecht in Angelegenheiten der Gesundheitssorge unter bestimmten Voraussetzungen ein zeitlich befristetes Ehegattenvertretungsrecht eingeführt wird, soweit die oder der Betroffene die Vertretung durch den Ehegatten nicht ablehnt oder nicht bereits ein Betreuer oder Bevollmächtigter bestellt ist.

Das Bundesverfassungsgericht hatte nunmehr über den Fall der Entlassung einer Mutter als Betreuerin zu entscheiden, obwohl die Betroffene diese als Betreuerin ausdrücklich wünschte (BVerfG, Beschluss vom 31.03.2021 – 1 BvR 413/20 R&P 2021, 171). Die Mutter war von dem Betreuungsgericht im Hinblick auf eine innerfamiliäre Dynamik, einen Rollenkonflikt der Mutter und die Notwendigkeit, einen unbelasteten familienfremden Berufsbetreuer zu bestellen, als Betreuerin entlassen worden.

Betroffene entscheiden, wer die Betreuung übernimmt

Das BVerfG hat die Entscheidungen der Vorinstanzen aufgehoben, weil in deren Begründungen dem in Art. 6 Abs. 1 GG gewährleisteten Schutz der Familie nicht ausreichend Rechnung getragen wurde. Dieses Grundrecht betrifft auch die Beziehung zwischen volljährigen Familienmitgliedern und damit auch die Stellung von Angehörigen als rechtlichen Betreuern. Im Mittelpunkt der Entscheidung steht neben Art. 6 Abs. 1 GG das durch Art. 2 Abs. 1 GG und Art. 12 der UN-BRK geschützte Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen, das im geltenden Betreuungsrecht auch durch die Vorschrift des § 1897 Abs. 4 BGB umgesetzt wird, wonach Betroffene grundsätzlich selbst darüber entscheiden, wer Betreuer werden soll. Das Selbstbestimmungsrecht schützt nach ständiger Rechtsprechung des BVerfG auch Entscheidungen, die aus Sicht eines objektiven Betrachters unvernünftig erscheinen mögen. Die Betreuungsbedürftigkeit eines Betroffenen erlaubt es nach der vorliegenden Entscheidung staatlichen Organen daher nicht, deren Willen beiseitezuschieben, soweit mit der Betreuerauswahl keine erhebliche Gefahr insbesondere für die Gesundheit des Betroffenen verbunden ist.

Im entschiedenen Fall spielte eine Rolle, dass die Betroffene im Haushalt ihrer Mutter lebte und diese sich engagiert für ihre Tochter einsetzte, auch wenn sich deren Gesundheitszustand verschlechtert hatte. Mit der Bestellung einer Berufsbetreuerin anstelle der Mutter wurde die dauerhafte Unterbringung der Betroffenen außerhalb der Familie angestrebt, obwohl dies nach den vorliegenden Gutachten eher zu erheblichen Widerständen der Betroffenen geführt hätte. Eine fehlende Eignung der gewünschten Betreuerin kann unter diesen Umständen nur schwer begründet werden. Jedenfalls sind bei der entsprechenden Abwägung insbesondere die familiären Umstände im Einzelfall zu berücksichtigen. Gegebenenfalls sind der Mutter konkrete Hilfeangebote für die Führung der Betreuung zu machen, bevor es zu einer Entlassung gegen den Willen der Betroffenen kommt.

Ehrenamtliche Betreuer und Betreuerinnen unterstützen

Von Bedeutung ist, dass das BVerfG im vorliegenden Zusammenhang die Vorschriften der UN-BRK für die Frage der Betreuerauswahl heranzieht und auch auf die Neuregelungen des Betreuungsrechts ab dem 01.01.2023 Bezug nimmt. Durch diese Reform wird das Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen in allen Fragen des Betreuungsrechts und auch bei der Betreuerauswahl im künftigen § 1816 Abs. 2 BGB noch stärker in den Vordergrund gestellt. Darüber hinaus ist zukünftig vorgesehen, dass ein ehrenamtlicher Betreuer eine Vereinbarung zur Begleitung und Unterstützung mit einem anerkannten Betreuungsverein abschließen kann (§ 22 Abs. 1 BtOG in der ab 01.01.2023 geltenden Fassung). Hat die ehrenamtliche Betreuerin keine familiäre oder persönliche Beziehung zum Betroffenen, ist dies zukünftig im Regelfall sogar zwingend. Ehrenamtliche Betreuer sind also im Zweifel nicht abzusetzen, sondern zu begleiten und zu unterstützen. Es ist zu hoffen, dass diese seit Beginn des Betreuungsrechts bestehende Intention nun endlich auch in der Praxis umgesetzt wird.

Dr. Rolf Marschner ist Mitherausgeber und Redaktionsmitglied der Zeitschrift »Recht & Psychiatrie«. Er arbeitet in München als Rechts- und Fachanwalt für Sozialrecht mit dem Schwerpunkt Rechte von Menschen mit Beeinträchtigungen.